

Verein zur Förderung der genossenschaftswissenschaftlichen Forschung
an der Universität zu Köln e. V.

- Vereinssatzung -

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der „Verein zur Förderung der genossenschaftswissenschaftlichen Forschung an der Universität zu Köln e. V.“ hat seinen Sitz in Köln. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO 77, und zwar durch Förderung auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch die Unterstützung der Forschung und Lehre von an der Kölner Universität tätigen Wissenschaftlern. Er kann sich dazu des Seminars für Genossenschaftswesen dieser Universität oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, soweit dies zweckdienlich ist. Der Verein gibt Anregungen, nimmt jedoch auf die Ergebnisse in keiner Weise Einfluss. Es handelt sich um eine unabhängige, ausschließlich objektiver wissenschaftlicher Forschung verpflichtete Einrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: Am Genossenschaftswesen interessierte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen.

Juristische Personen sowie natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins gemäß § 1 der Satzung durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Natürliche Personen können auch die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person als förderndes Mitglied setzt die Mitgliedschaft oder das Arbeitsverhältnis zu einer Genossenschaft oder Genossenschaftsorganisation voraus., die selbst aktives Mitglied des Vereins ist.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bzw. bei fördernden Mitgliedern darüber hinaus mit Fortfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 3.

Der Austritt aus dem Verein kann nur für den Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und durch außerordentliche Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens 15 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern sollen mindestens 10 Personen in der genossenschaftlichen Wirtschaft tätig sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vorsitz im Vorstand und geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei soll der Vorsitzende eine Person aus der Genossenschaftspraxis, sein Stellvertreter ein Wissenschaftler der Universität zu Köln sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Jeder der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann für sich allein den Verein vertreten.

§ 7

Ehrenvorsitzender

Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden haben, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

Aktive Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 2 der Satzung haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Anwesenheits-, Stimm- und Wahlrecht. Ihre Interessen werden von derjenigen Mitgliedschaftsgenossenschaft oder Mitgliedsgenossenschaftsorganisation wahrgenommen, der sie angehören.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit § 10, § 12 oder das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der ihr über die von ihm vorgenommene Prüfung der Buch- und Kassenführung schriftlich berichtet.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Sitzungsprotokolle

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einberufen ist, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist, falls der An-

Antrag, den Verein aufzulösen, nicht zurückgenommen wird, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Universität zu Köln zur Verwendung für das Seminar für Genossenschaftswesen oder, falls dieses Seminar nicht mehr bestehen sollte, zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens.

Köln, den 29. April 2003